



Statuten 2017

Statuten der SWS Medien AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma SWS Medien AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Willisau.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, mit einer unabhängigen, qualitativ hochstehenden Medienarbeit die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ideale und Ziele auf der Luzerner Landschaft zu fördern durch

- die Herausgabe von Medien aller Art, insbesondere den Willisauer Boten und den Seetaler Boten und
- das Betreiben von elektronischen Informationsplattformen.

Sie kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern, wie die Beteiligung an Medien- und Printunternehmen. Die Gesellschaft kann ferner Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital

Art. 3 Aktienkapital und Aufteilung in Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'088'600.00 und ist eingeteilt in 10'886 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nominalwert von je CHF 100.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4 Aktientitel und Zertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten. Die Aktien oder Zertifikate tragen die Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und den Verwaltungsratsvizepräsidenten.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 5 Aktienbuch

Über die Eigentümer der Aktien führt die Gesellschaft ein Aktienbuch. Für die Gesellschaft sind nur die Eintragungen im Aktienbuch massgebend. Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den

Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Eintragung ist auf dem Aktientitel zu bescheinigen.

Art. 6 Vinkulierung

Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Dieser kann die Zustimmung verweigern, wenn er anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen. Er kann die Zustimmung verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Er kann die Zustimmung überdies aus wichtigem Grund verweigern. Als solcher gilt:

- wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt;
- wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft, oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbstständigkeit gefährdet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 685b Ziff. 4 OR.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Revisionsstelle

a. Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung der Aktionäre als oberstes Organ der Gesellschaft stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat insbesondere auch zu erfolgen, wenn die Revisionsstelle oder die Eigentümer von mindestens einem Zehntel des Aktienkapitals dies verlangen.

Art. 10 Form der Einberufung

Die Aktionäre sind zu den Generalversammlungen unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Verwaltungsrates mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR.

Art. 11 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich nur durch einen Mitaktionär vertreten lassen, der sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat.

Art. 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, wo das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Es zählen nur die abgegebenen Stimmen.

Die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen ist erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 704 OR.

b. Der Verwaltungsrat

Art. 13 Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche auf die Dauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind.

Art. 14 Befugnisse des Verwaltungsrates

Die Befugnisse des Verwaltungsrates richten sich in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft nach dem Gesetz, den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Art. 15 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Der Verwaltungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

c. Die Revisionsstelle

Art. 17 Aufgabe und Aufgaben der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten nach Art. 729a ff. OR.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweiniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 698 Abs. 2 Ziffer 3. und 4. OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 18 Jahresabschluss

Das Datum des Jahresabschlusses wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aufzulegen.

Art. 19 Bilanz und Bilanzgewinn

Die Jahresrechnung muss den gesetzlichen Anforderungen in allen Teilen entsprechen.

Unter Vorbehalt von Art. 671 OR kann die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheiden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Art. 22 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Sursee, 9. Juni 2017

Der Verwaltungsrat:

Franz Wüest, VR-Präsident

Dr. André Bieri, VR-Vizepräsident